



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Oberste Bundesbehörden
- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1500
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Klaus Gronenberg
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 06.11.2018
GESCHÄFTSZ. **15-700/001#0088**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informations-
freiheitsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mehren sich in den letzten Monaten Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die zu ihren (unter Pseudonym gestellten) IFG-Anträgen pauschal den Hinweis erhalten, dass diese erst nach Mitteilung von Klarnamen und zustellungsfähiger Postadresse bearbeitet werden könnten.

Diese Häufung von Eingaben gibt mir Anlass, die Position der BfDI zum Umgang mit solchen Anträgen zu erläutern:

§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Offenlegung der Identität des Antragstellers keine Aussage.

Die Bescheidung eines unter Pseudonym gestellten Antrages darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller seine Identität nicht preisgibt. Ist es möglich, den Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, da Versagungsgründe dem Informationszugang nicht entgegenstehen, so dass die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller somit nur begünstigende Rechtswirkungen auslöst, sind auch unter Pseudonym gestellte Anträge zu prüfen und zu bescheiden.



SEITE 2 VON 2

§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe von Name und Anschrift nicht nachkommt (so F. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung zur Nennung des (Klar-)Namens wie im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz vorgesehen und vom dortigen Landesverfassungsgerichtshof bestätigt, enthält das IFG des Bundes (derzeit) nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig. Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang auf meine Befugnisse nach Art. 58 DSGVO hin.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „Klarnamens“ und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 lit. e) i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

Ich bitte, dieses Schreiben den Behörden in Ihrem Geschäftsbereich zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elektronisch gezeichnet
Gronenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.